

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0052
41 - Jugendamt			Datum: 24.01.2008
Bearb.	: Frau Diedrichs, Susanne	Tel.: 415	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	07.02.2008
Stadtvertretung	08.04.2008

Satzung und Richtlinie Kinder- und Jugendbeirat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt (Kinder- u. Jugendbeiratsatzung) wird in der Fassung der Anlage **1** zu Vorlage Nr. B 08/0052 beschlossen.

Die Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage **2** zu Vorlage Nr. B 08/0052 beschlossen.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat mit Bericht in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.01.2008 die Vorlage über die Beschlussfassung einer Satzung verbunden mit einer Richtlinie zur Bildung eines Kinder- u. Jugendbeirates bereits angekündigt.

Anlass ist auf Antrag der SPD-Fraktion ursprünglich der Beschluss des Hauptausschusses vom 27.02.2006 gewesen, dem Kinder- u. Jugendbeirat ein Rede- u. Antragsrecht in der Stadtvertretung u. in den Ausschüssen einzuräumen. Dazu sollte eine entsprechende Satzung erarbeitet u. zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Das gewünschte Teilnahme-, Rede- u. Antragsrecht nach § 47 e Abs. 2 GO setzt zwingend voraus, dass es sich um einen durch Satzung errichteten Beirat für eine gesellschaftlich bedeutsame Gruppe iSv § 47 d GO handelt. Die Mitglieder der Zielgruppe sind minderjährig. Dies macht eine Umsetzung mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder nach § 21 GO problematisch. Weiter ist eine Wahl der Beiratsmitglieder vorgeschrieben. Dies wiederum setzt ein Wahlverfahren voraus, welches den Beiratsmitgliedern eine ausreichende Legitimation verleiht. Dies sind die wesentlichen Gründe für die zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung des o. g. Beschlusses gewesen.

Hauptamt u. Fachamt haben sich schließlich auf eine Kombination von einer Satzung zur Errichtung eines Beirats in Verbindung mit einer Richtlinie, welche das Wahlverfahren für die Benennung von Wahlvorschlägen für die Besetzung des Beirats nach entsprechendem Wahlbeschluss durch die Stadtvertretung regelt, verständigt. Diese Kombination von

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Satzung u. Richtlinie ist gewählt worden, um einerseits dem Gesamtbeirat Rede- u. Antragsrechte gewähren u. andererseits an den bekannten Strukturen des bisherigen Wahlverfahrens festhalten zu können. Die Kinder u. Jugendlichen wählen weiterhin direkt ihre Bewerber.

Diese rechtliche Konstruktion ist mit den derzeit amtierenden Kinder- u. Jugendbeiräten besprochen worden. Der Vorschlag der Betroffenen geht dahin, die bisherigen drei Regionalbeiräte aufzugeben u. nur noch einen Gesamtbeirat mit 21 Mitgliedern wählen zu lassen. Bei der Besetzung des Gesamtbeirats ist jede der drei Regionen angemessen zu vertreten. Der Gesamtbeirat kann regionale od. themenbezogene Arbeitskreise bilden. Diese Arbeitskreise können dem Gesamtbeirat zuarbeiten u. einen Teil der Aufgaben der bisherigen Regionalbeiräte übernehmen.

Das Verfahren lässt sich in Kurzform wie folgt darstellen:

- Satzung für einen Kinder- und Jugendbeirat für Norderstedt mit 21 Mitgliedern (Gesamtbeirat);
- Satzung legt das Wahlverfahren durch Wahlbeschluss der Stadtvertretung nach § 40 Abs. 3 GO fest;
- Richtlinie regelt das Verfahren zur Erstellung von Wahlvorschlägen, d.h. die Kinder und Jugendlichen wählen ihre Bewerber nach dem bisherigen Verfahren direkt; daraus wird eine Vorschlagsliste erstellt;
- Stadtvertretung wählt nach dieser Vorschlagsliste 21 Jugendliche in den Kinder- und Jugendbeirat Norderstedt (Gesamtbeirat);
- die bei der Wahl erreichte Stimmenanzahl entscheidet über die Position der Jugendlichen auf der Vorschlagsliste für die Stadtvertretung; ab Platz 22 wird eine Nachrückerliste zur Nachbesetzung von ausscheidenden Mitgliedern gebildet.

Der Satzungsentwurf nach **Anlage 1** regelt die grundlegenden Fragen des Beirats wie Rechtsstellung, Aufgaben, Zusammensetzung, Geschäftsführung usw. Der Text ist inhaltlich angelehnt an den Satzungstext für den Seniorenbeirat. Es ist Anliegen der Verwaltung, die Regelungen für die Beiräte der Stadt Norderstedt weitgehend einheitlich abzufassen. Es ist Aufgabe des Beirates, seine inneren Angelegenheiten durch eine noch zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

Der Richtlinienentwurf nach **Anlage 2** regelt nur das Verfahren, auf welche Weise die Wahlvorschläge für die Besetzung des Beirats zustande kommen. Dieser Text enthält Kernaussagen aus den Regelungen nach §§ 6a ff. der bisherigen Richtlinie für die Kinder- u. Jugendbeiräte von 2003. Der Text ist im Wortlaut u. zur näheren Ausgestaltung der einzelnen Verfahrensschritte aufgrund praktischer Erfahrungen weiterentwickelt worden.

Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs für die Erstellung einer Vorschlagsliste für die Neuwahl eines Kinder- u. Jugendbeirates ist es erforderlich, die z. Zt. amtierenden Kinder- u. Jugendbeiräte (Wahlzeit bis 10.02.2008) bis zur Errichtung des Gesamtbeirates weiterhin tätig sein zu lassen. Das Verfahren für die Durchführung der Vorwahlen wird im Vorgriff auf die Beschlüsse zur Satzung u. zur Richtlinie für den Gesamtbeirat eingeleitet.

Anlagen:

Anlage 1

Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt

Stand: 17.01.2008

Anlage 2

Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt

Stand: 17.01.2008